Hinweis: Die Satzung, sowie die Änderungssatzungen sind hier zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst. Rechtsverbindlich sind sie nur in der Fassung, die sie durch die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erhalten haben.

Lesefassung

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Radolfzell am Bodensee

vom 5. März 2024, geändert durch Änderungssatzung vom 9.12.2025

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 5. März 2024 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Allgemeine Entschädigung

(1) Für die Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen nach Abs. 2, sofern nicht eine Aufwandsentschädigung nach Abschnitt II der Satzung gezahlt wird.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis

2 Stunden	25,00 Euro
4 Stunden	50,00 Euro
6 Stunden	65,00 Euro
8 Stunden	80,00 Euro
Über 8 Stunden (Tagessatz)	95,00 Euro

(3) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für die Zu- und Abfahrt je eine halbe Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(4) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tagessatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 2 Aufwendungen für zu betreuende Angehörige, allgemeines

Ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 1 und 11 dieser Satzung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder

betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine um 50 % erhöhte pauschale Entschädigung. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich nach § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. Eine Erstattung der erforderlichen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung bei im

Haushalt lebenden betreuungsbedürftigen Kinder ist möglich, solange diese zum Zeitpunkt der zeitlichen Inanspruchnahme das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und §§ 4 bis 7 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

Abschnitt II: besondere Bestimmungen

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 Euro.
(geändert lt. 1. Änderungssatzung zum 01.01.2026)

(2) Pro Sitzungsteilnahme in einem der Ausschüsse erhält das Mitglied oder der jeweilige Stellvertreter 60,00 Euro.
(geändert lt. 1. Änderungssatzung zum 01.01.2026)

(3) Pro Sitzungsteilnahme im Ältestenrat erhält der bestellte Vertreter oder jeweilige Stellvertreter 40,00 Euro.
(geändert lt. 1. Änderungssatzung zum 01.01.2026)

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

§ 5 Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 175,00 Euro pro Monat.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte

Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro pro Monat.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100% des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößen-gruppe.

(2) Für die ständige Vertretung des Ortsvorstehers während einer Krankheit oder sonstiger Verhinderung erhält der Stellvertreter eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzun

§ 8 Entschädigung für Mitglieder anderer gemeindlicher Gremien

(1) Mitglieder der sonstigen vom Gemeinderat oder per Gesetz zu bildenden Gremien (Seniorenrat, Inklusionsrat, Jugendgemeinderat, Präventionsrat) erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 60,00 Euro. Die Vorsitzenden dieser Gremien erhalten 120,00 Euro.
(geändert lt. 1. Änderungssatzung zum 01.01.2026)

(2) Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro pro Sitzungsteilnahme.

(3) Die ehrenamtlich Beauftragten (der/die Inklusionsbeauftragte, der/die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte) erhalten eine monatliche Entschädigung von 120 Euro.

(4) Pro Sitzungsteilnahme erhalten sachkundige Einwohner oder deren jeweilige Stellvertreter nach § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Radolfzell am Bodensee eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
(geändert lt. 1. Änderungssatzung zum 01.01.2026)

§ 9 Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen

(1) Aufwendungen, die den ehrenamtlich Tätigen im Zusammenhang der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 SGB IX entstehen, sind von der Gemeinde gemäß §19 Abs. 4 GemO zu erstatten. Dies betrifft die regelmäßige Teilnahme an Gremiensitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie die Fraktionssitzungen zur unmittelbaren Sitzungsvorbereitung. Dies umfasst insbesondere Unterstützungsleistungen, die eine Teilnahme an Gremiensitzungen ermöglichen, etwa persönliche Assistenz, Fahrdienste oder Gebärdendolmetscher.

(2) Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist ausgeschlossen.
(geändert lt. 1. Änderungssatzung zum 01.01.2026)

§ 10 Aufwendungen für zu betreuende Angehörige

Ehrenamtlich Tätige nach §§ 4 bis 8 dieser Satzung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Pauschale nach § 4 Abs. 1 Nr. 2. Eine Erstattung der erforderlichen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung bei im Haushalt lebenden betreuungsbedürftigen Kinder ist möglich, solange diese zum Zeitpunkt der zeitlichen Inanspruchnahme das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11 Ausbezahlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen und monatlichen Entschädigungsbeiträge nach Abschnitt II werden monatlich im Nachgang ausbezahlt.

§ 12 Entschädigung für Wahlhelfer

(1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten bei Wahlen zum Europäischen Parlament sowie bei Bundes- und Landtagswahlen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für den Wahltag und je weiteren Auszählungstag eine Entschädigungspauschale. Damit ist der gesamte Aufwand der Mitglieder abgegolten. Die Höhe der Entschädigungspauschale beträgt

- für Wahlvorsteher / stellvertretender Wahlvorsteher 65,00 Euro
- für Beisitzer 60,00 Euro

(2) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten bei Wahlen nach § 1 des Kommunalwahlgesetzes als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für den Wahltag und je weiteren Auszählungstag eine Entschädigungspauschale. Damit ist der gesamte Aufwand der Mitglieder abgegolten. Die Höhe der Entschädigungspauschale beträgt bei

1. Kommunalwahlen (Wahl des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der Kreisräte)
 - Wahlvorsteher / stellvertretender Wahlvorsteher 75,00 Euro
 - Beisitzer 65,00 Euro

2. der Wahl des Oberbürgermeisters, sowie Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden
 - Wahlvorsteher / stellvertretender Wahlvorsteher 65,00 Euro
 - Beisitzer 60,00 Euro

(3) Die bei Bedarf halbtags einzusetzenden Hilfskräfte erhalten bei Wahlen und Abstimmungsverfahren nach Absatz 1 und 2 eine Entschädigungspauschale in Höhe von 25,00 Euro. Bei mehreren Wahlen gleichzeitig erhöht sich die Entschädigung nicht. Für den Bereitschaftsdienst (als Ersatzhelfer) am Wahltag bis 13:15 Uhr wird eine Entschädigung von 10,00 Euro gewährt.

(4) Bei der Zusammenlegung von Kommunalwahlen mit Europa-, Bundes- oder Landtagswahlen berechnet sich die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß Absatz 2 Nr. 1.

(5) Für den bei Bedarf notwendigen Transport der Wahlurnen vom Wahllokal zum Rathaus durch ein Mitglied des Wahlvorstandes wird eine Vergütungspauschale in Höhe von 6,00 Euro gewährt.

(6) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Gemeindewahlausschusses beträgt je angefangene Stunde 15,00 Euro.

(7) Durch die Entschädigung sind sämtliche Auslagen und ein eventueller Verdienstausfall im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

(Diese Satzung trat erstmals zum 01.04.2024, die letzte Änderungssatzung zum 01.01.2026 in Kraft)

Radolfzell, (Datum der jeweiligen Ausfertigung)

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Eingearbeitet ist:
1. Änderungssatzung – beschlossen vom Gemeinderat am 09.12.2025
 Inkrafttreten am 01.01.2026

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.